



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

**Merkblatt
zu den
Länder unabhängigen
Embargomaßnahmen zur
Bekämpfung des
Terrorismus**

BAFA

Stand: 01.03.2007

Herausgeber:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn
Internet: <http://www.ausfuhrkontrolle.info>

Ansprechpartner:

Ref. 211
Telefon: 06196/908-0
Telefax: 06196/908-793
E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

I. Einführung

Die Europäische Gemeinschaft hat auf der Grundlage von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Verordnungen erlassen, die der Bekämpfung des Terrorismus dienen. Diese Verordnungen gelten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar und sind, ohne dass nationale Umsetzungsmaßnahmen erforderlich wären, von allen zu beachten, unabhängig davon, ob sich die in den Namenslisten aufgeführten Personen, Vereinigungen, Organisationen oder Unternehmen in Deutschland oder in einem sonstigen Land befinden. Diese Vorschriften können in zwei Gruppen untergliedert werden:

1. Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk oder den Taliban in Verbindung stehen. Grundlegend hierfür ist die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002 (ABl. EG Nr. L 139 Seite 9), mit zahlreichen Änderungen.
2. Maßnahmen gegen sonstige terrorverdächtige Personen und Organisationen. Grundlegend hierfür ist die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 344 Seite 70), mit mehreren Änderungen.

Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen veröffentlicht das BAFA ein Merkblatt zu Länder unabhängigen Embargomaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus. Dieses überarbeitete Merkblatt tritt an die Stelle des Merkblatts zu den Länder unabhängigen Embargomaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 15. Juni 2006.

Inhalt

- I. Einführung
- II. Die Verordnungen gegen Osama bin Laden, Al-Qaida und den Taliban (Verordnung (EG) Nr. 881/2002 mit Änderungen)
- III. Die Verordnungen gegen sonstige terrorverdächtige Personen und Organisationen (Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 mit Änderungen)
- IV. Der Umgang mit den Namenslisten und Hilfestellungen durch konsolidierte Listen, die Datenbank der Europäischen Union sowie Empfehlungen zur Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen
- V. Sanktionen bei Verstößen
- VI. Informationsmaterial, Auskünfte und Kontaktadressen

Dieses Merkblatt will einen Beitrag zur Aufklärung leisten und in Grundzügen über die Inhalte der Verordnungen informieren. Zu diesem Zweck enthält das Merkblatt eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der angeordneten Beschränkungen und Verbote sowie Hinweise zum Umgang mit den Namenslisten, gefolgt von einer Nennung weiterer Kontaktadressen und hilfreicher Internetseiten.

Das Merkblatt erläutert die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seines Erscheinens zum 01.01.2007. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Der Inhalt des Merkblatts steht weiterhin unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden und ist nicht rechtsverbindlich.

II. Die Verordnungen gegen Osama bin Laden, Al-Quaida und den Taliban (Verordnung (EG) Nr. 881/2002 mit Änderungen)

Grundlage der Verordnungen gegen Osama bin Laden, Al-Quaida und den Taliban ist die Resolution 1390 (2002) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 16. Januar 2002. Diese Resolution sieht die Anordnung bestimmter Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus vor und richtet sich gegen Personen, Organisationen und Vereinigungen, die in der Namensliste des Sanktionsausschusses der Vereinten Nationen enthalten sind. Diese Namensliste, die von dem Sanktionsausschuss fortlaufend aktualisiert wird, kann im Internet unter der Adresse

<http://www.un.org/Docs/sc/committees/1267/1267ListEng.htm>

eingesehen werden. Diese Internetseite können Sie auch über einen Link von der Homepage des BAFA (www.ausfuhrkontrolle.info) erreichen. Nutzen Sie hierzu auf der Homepage des BAFA die Stichworte „Links“, „Allgemeine Links“, „Vereinte Nationen (Liste nach Res. 1267)“. Die Liste des Sanktionsausschusses ist in 5 Abschnitte untergliedert und unterscheidet jeweils nach Einzelpersonen, Organisationen, Unternehmen und Einrichtungen (sog. „entities“). Im 5. Abschnitt werden zusätzlich die Personen, Organisationen, Unternehmen und Einrichtungen genannt, die zwischenzeitlich von der Namensliste gestrichen werden konnten. Die als PDF- und HTML-Dokument zur Verfügung stehende Liste ist darüber hinaus mit einer Suchfunktion ausgestattet.

Die Umsetzung der o.g. Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erfolgte durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002. In dieser Verordnung hat die Europäische Union Embargomaßnahmen gegen Personen und Organisationen beschlossen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen. Die Verordnung ist, wie bereits einführend dargelegt, unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedstaaten. Sie gilt gegenüber den in den Namenslisten aufgeführten Personen, Vereinigungen, Organisationen oder Unternehmen, unabhängig davon, ob sich diese in Deutschland oder in einem sonstigen Land befinden.

Im folgenden werden die Inhalte der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 und ihrer Änderungen näher beschrieben:

- 1. Gelder und wirtschaftliche Ressourcen der in Anhang I der o.g. Verordnung genannten Personen, Organisationen, Vereinigungen und Unternehmen sind eingefroren.**

Der Begriff des „Einfrierens“ bedeutet, dass jegliche Formen der Verwendung der Gelder oder der wirtschaftlichen Ressourcen zum Zwecke der Veränderung des Geldbetrags bzw. des Erwerbs von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verhindert werden soll. Zu beachten ist, dass diese Vermögenswerte nicht im Eigentum der gelisteten Personen stehen müssen. Es reicht vielmehr aus, dass die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der Verfügungsgewalt dieser Personen unterliegen.

- 2. Den in Anhang I der o.g. Verordnung genannten Personen, Organisationen, Vereinigungen und Unternehmen dürfen keine Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.**

Dieses Verbot ist in einem umfassenden Sinne zu verstehen und bezieht sich auf finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Vorteile aller Art. Hierunter fallen somit nicht nur Gelder oder sonstige finanzielle Werte, sondern alle Vorteile, die zur Erzielung von

Geldern, Waren oder Dienstleistungen eingesetzt werden können. Insbesondere umfasst der Begriff der wirtschaftlichen Ressourcen alle Arten von Handelsgütern.

Beispiele:

Auszahlung von Bargeld, Arbeitslohn, Kaufpreis, Mietzins u.ä.; Hingabe eines Schecks; Rücknahme einer Ware gegen Erstattung des Kaufpreises.

Der Begriff der wirtschaftlichen Ressource ist nicht auf körperliche Gegenstände beschränkt. Vielmehr wird von diesem Begriff alles erfasst, was gegen Entgelt veräußert oder überlassen werden kann. Des weiteren fallen unter den Begriff der wirtschaftlichen Ressource alle Dokumente, die einen Warenwert verkörpern oder Rechte an Waren oder Forderungen verbriefen. Auch derartige Dokumente dürfen nicht an gelistete Personen ausgehändigt oder zu deren Gunsten ausgestellt werden.

Beispiele:

Lagerscheine, Einlagerungsscheine

Weiterhin ist zu beachten, dass nicht nur das direkte, sondern auch das indirekte zur Verfügung stellen von Vermögenswerten verboten ist. Ein indirektes zur Verfügung stellen von Vermögenswerten liegt dann vor, wenn die Zuwendung nicht unmittelbar an die gelistete Person, sondern an einen Dritten erfolgt, aber als weitere Folge zu einer Begünstigung dieser Person führt.

Beispiel:

Im Rahmen eines Drei-Personen-Verhältnisses werden auf Anweisung einer gelisteten Person einem Dritten Waren oder Gelder zugewandt und durch diese Zuwendung die Schulden der gelisteten Person beglichen.

3. Jede wissentliche und beabsichtigte Beteiligung an Umgehungen der in Nummern 1 und 2 genannten Beschränkungen ist verboten.

Verboten ist auch die wissentliche und beabsichtigte Beteiligung an Tätigkeiten, die dazu führen, dass das Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen umgegangen wird oder der gelisteten Person Vermögensvorteile zur Verfügung gestellt werden oder in sonstiger Weise zugute kommen.

4. Anerkennung von Ausnahmen

Sofern die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für bestimmte, in Art. 2 a) der Verordnung (EG) Nr. 561/2003 vom 27. März 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 (ABl. EG Nr. L 82 Seite 1) im einzelnen aufgeführte Zwecke erforderlich sind, kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme von den o.g. Verboten genehmigen. Ohne eine Genehmigung dürfen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen der betroffenen Person auch dann nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn die Voraussetzungen einer Ausnahme erfüllt sind. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn:

- die Vermögenswerte für bestimmte Grundausgaben notwendig sind. In Betracht kommen beispielsweise Ausgaben für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten, Medikamenten u.ä.,
- die Vermögenswerte ausschließlich der Begleichung oder Rückerstattung angemessener Honorare im Zusammenhang mit rechtlicher Beratung dienen oder wenn
- die Vermögenswerte ausschließlich der Deckung der Verwaltungskosten dienen, die durch das Einfrieren der Vermögenswerte entstanden sind.

Die Genehmigung einer Ausnahme erfolgt ausschließlich durch die hierfür benannten Behörden im Einvernehmen mit dem Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.

In Deutschland ist im Hinblick auf Gelder die Deutsche Bundesbank und im Hinblick auf wirtschaftliche Ressourcen das BAFA zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zuständig.

5. Waffenembargo

Artikel 2 des Gemeinsamen Standpunktes des Rates der Europäischen Union vom 27. Mai 2002 (2002/402/GASP (ABl. EG Nr. L 139, S. 4) verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Lieferung, den Verkauf und die Weitergabe von Rüstungsgütern, sonstigem Wehrmaterial und hiermit in Zusammenhang stehender technischer Beratung, Hilfe und Ausbildung auf unmittelbarem oder mittelbarem Weg zu verbieten. § 69d AWV sieht daher ein Waffenembargo gegen die in Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 881/2002 genannten Personen, Vereinigungen und Organisationen vor, welches nach 70a AWV i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 1 AWG strafbewehrt ist. Die Regelung gilt auch für Deutsche im Ausland.

6. Mitteilungspflicht

Weiterhin ist zu beachten, dass alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet sind, den zuständigen Behörden alle Informationen mitzuteilen, die die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 erleichtern würden. Die Mitteilungspflicht betrifft auch Zahlungen und Überlassungen von Vermögenswerten, die vor dem Inkrafttreten der Verordnungen erfolgt sind.

Die skizzierten Regelungen dieser Verordnung in der jeweils gültigen Fassung richten sich ausschließlich gegen Osama bin Laden, Mitglieder der Al-Qaida-Organisation und der Taliban sowie andere mit ihnen verbündete Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen und Institutionen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002.

Diese Verordnung ist wiederholt geändert worden. Die Änderungsverordnungen enthalten im Wesentlichen nur eine Anpassung der Namenslisten derjenigen Personen, Organisationen und Vereinigungen (Anhang I der o.g. Verordnung), gegen die sich die in der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthaltenen Verbote und Beschränkungen richten, an Änderungen der Liste des Sanktionsausschusses der Vereinten Nationen. Mit weiteren Änderungen und Aktualisierungen der Verordnung und insbesondere der Namensliste (Anhang I dieser Verordnung) ist zu rechnen. Aktuelle Änderungen dieser Verordnungen werden unter www.ausfuhrkontrolle.info zeitnah auf unserer Internetseite eingestellt. Dort finden Sie auch die bisherigen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 hinterlegt.

Eine konsolidierte Fassung der Namensliste zur Verordnung (EG) Nr. 881/2002 kann auf fast aktuellem Stand über folgende Adresse abgerufen werden:

http://eur-lex.europa.eu/RECH_menu.do?ihmlang=de

III. Die Verordnungen gegen sonstige terrorverdächtige Personen und Organisationen (Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 mit Änderungen)

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001 hat die Europäische Union auf der Grundlage der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Embargomaßnahmen gegen Personen und Organisationen getroffen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen, an diesen beteiligt sind, diese fördern oder erleichtern und nicht mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk oder den Taliban in Verbindung stehen (und somit nicht in der Namensliste der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 aufgeführt werden). Die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001, die ebenfalls unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedstaaten ist, sieht folgende Beschränkungen vor:

- 1. Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen der gelisteten Personen, Organisationen, Vereinigungen und Unternehmen sind eingefroren.**
- 2. Den gelisteten Personen, Organisationen, Vereinigungen und Unternehmen dürfen keine Gelder, sonstige finanzielle Vermögenswerte, wirtschaftliche Ressourcen oder Finanzdienstleistungen bereit gestellt werden.**
- 3. Jede wissentliche und beabsichtigte Beteiligung an Umgehungen der Nummern 1 und 2 ist verboten.**

Hinsichtlich der unter den Punkten 1 – 3 dargestellten Verbote und Beschränkungen gelten die Ausführungen unter Abschnitt II entsprechend.

4. Anerkennung von Ausnahmen

Sofern die Gelder für bestimmte, in Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 im einzelnen aufgeführte Zwecke erforderlich sind, kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme von den o.g. Verboten genehmigen. Ohne eine derartige Genehmigung dürfen Gelder, wirtschaftliche Ressourcen und Finanzdienstleistungen gegenüber der betroffenen Person auch dann nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn die Voraussetzungen einer Ausnahme erfüllt sind. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn:

- die eingefrorenen Gelder zur Deckung von Grundbedürfnissen notwendig sind. In Betracht kommen (vgl. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 2580/2001) beispielsweise Ausgaben für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten, Medikamenten u.ä.,
- die eingefrorenen Gelder der Begleichung von Steuern, Pflichtversicherungsprämien oder Gebühren für öffentliche Versorgungsleistungen (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation) dienen, oder wenn
- die eingefrorenen Gelder der Zahlung von Kontoführungsgebühren dienen.

Weiterhin sind die zuständigen Behörden nach Art. 6 der Verordnung berechtigt, unter den dort genannten Voraussetzungen eingefrorene Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen freizugeben sowie die Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen und die Erbringung von Finanzdienstleistungen zu genehmigen.

Die Genehmigung einer Ausnahme erfolgt ausschließlich durch die hierfür benannten Behörden.

In Deutschland ist im Hinblick auf Gelder die Deutsche Bundesbank und im Hinblick auf die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen das BAFA zuständig.

5. Waffenembargo

Artikel 4 des Gemeinsamen Standpunktes des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Bekämpfung des Terrorismus 2001/930/GASP (ABl. EG Nr. L 344 S. 90) verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Belieferung von Terroristen mit Waffen zu unterbinden. Gemäß § 69 d AWW ist daher ein Waffenembargo gegenüber Terroristen verhängt worden, welches nach § 70a AWW i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 1 AWG strafbewehrt ist. Dabei wird die Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 der natürlichen oder juristischen Personen, Vereinigungen oder Körperschaften in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde gelegt. Die Regelung gilt auch für Deutsche im Ausland.

6. Mitteilungspflicht

Alle natürlichen und juristischen Personen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden Angaben, die die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 erleichtern, unverzüglich mitzuteilen.

Die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 in der jeweils gültigen Fassung richten sich gegen Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen und Institutionen gemäß der zu dieser Verordnung erlassenen, eigenständigen Namensliste. Diese Namensliste wird durch Beschlüsse des Rates der Europäischen Union erstellt, regelmäßig überprüft und geändert. Die Beschlüsse des Rates können unter www.ausfuhrkontrolle.info auf unserer Internetseite eingesehen werden.

Eine weitere Namensliste enthält der Anhang des Gemeinsamen Standpunktes 2001/931/GASP, der mehrfach an Gemeinsame Standpunkte des Rates der Europäischen Union angepasst wird. Diese Namenliste begründet für Unternehmen keine weitergehenden Verpflichtungen. Es werden dort zusätzlich Personen, Gruppierungen und Organisationen aufgelistet, die mit einem Stern *) gekennzeichnet sind. Für sie gelten die in Abschnitt II dieses Merkblatts dargestellten Verbote und Beschränkungen nicht. Vielmehr besteht insoweit lediglich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu einer möglichst weitgehenden Amtshilfe von Justiz und Polizei zum Zwecke der Identifizierung und Ergreifung dieser Personen.

IV. Der Umgang mit den Namenslisten und Hilfestellungen durch konsolidierte Listen, die Datenbank der Europäischen Union sowie Empfehlungen zur Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen

1. Allgemeines

Wie bereits in der Einführung dargestellt, lassen sich die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus auf zwei unterschiedliche Grundlagen zurückführen. Diese Unterscheidung wirkt sich – wie in den Abschnitten II und III dargestellt – auch auf die rechtlichen Grundlagen und die Veröffentlichungspraxis der einschlägigen Namenslisten aus.

Die EG-Verordnungen zur Bekämpfung des Terrorismus lassen die Frage offen, wie sichergestellt wird, dass gelisteten Personen keine Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere beinhalten sie keine Vorgaben bezüglich etwaiger Modalitäten. Im Hinblick auf die unternehmensinterne Umsetzung der Pflicht zur Einhaltung der Verbote lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen treffen. Vielmehr ist dies von der Ausgestaltung der betriebsinternen Exportkontrolle des jeweiligen Unternehmens abhängig. Unabhängig von der individuellen Situation des einzelnen Unternehmens ist jedoch zu beachten, dass die Namenslisten regelmäßig aktualisiert werden.

2. Konsolidierte Listen zu den Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001

Eine konsolidierte Fassung der Namensliste zur Verordnung (EG) Nr. 881/2002 kann auf fast aktuellem Stand unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://eur-lex.europa.eu/RECH_menu.do?ihmlang=de

Die Namensliste der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 finden Sie auf fast aktuellem Stand ebenfalls unter:

http://eur-lex.europa.eu/RECH_menu.do?ihmlang=de

Nach Aufruf dieser Seite wählen Sie bitte den Link: Konsolidierte Fassung.

3. Die Datenbank der Europäischen Union

Die Europäische Union hat eine Datenbank erstellt, die sämtliche Personen, Organisationen und Vereinigungen enthält, gegen die Finanzsanktionen angeordnet wurden. Diese Datenbank enthält alle Personen, die in den Namenslisten zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt sind sowie Personen, gegen die im Zuge sonstiger länderbezogener Embargomaßnahmen Finanzsanktionen verhängt wurden.

Diese **Datenbank der Europäischen Union** finden Sie unter folgender Adresse:

http://ec.europa.eu/comm/external_relations/cfsp/sanctions/list/consol-list.htm

Nach Aufruf dieser Seite wählen Sie bitte den Link : Current List.

Die genannte Internetseite der EU können Sie auch über einen Link von der Homepage des BAFA erreichen. Nutzen Sie hierzu auf der Homepage des BAFA die Stichworte „Links“, „Allgemeine Links“, „EU-Embargos“, „EU-Finanzsanktionen“.

4. Empfehlungen zur Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen

Die Europäische Union hat ferner Empfehlungen zur Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen erstellt („Bewährte Praktiken der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen“). Diese rechtlich unverbindlichen und nicht erschöpfenden Auslegungshilfen allgemeiner Natur finden Sie unter folgender Adresse:

<http://register.consilium.eu.int/pdf/de/05/st15/st15115.de05.pdf>

V. Sanktionen bei Verstößen

Verstöße gegen die in den Abschnitten II und III dargelegten Verbote und Beschränkungen sind straf- und bußgeldbewehrt.

Maßgebliche Strafvorschriften sind § 34 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG). Vorsätzliche Verstöße können danach mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden. In besonders schweren Fällen können Verstöße mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft werden. Bei fahrlässigem Handeln kann eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe verhängt werden. Die maßgeblichen Verbotsvorschriften der Verordnungen sind im Bundesanzeiger Nr. 69b vom 28. März 2006, S. 94ff., bekannt gemacht worden, die Ausfuhrverbote ebenda S. 138ff. Mit nachfolgenden Bekanntmachungen zu Änderungen, insbesondere der Anhänge, ist zu rechnen. Die Verletzung von Mitteilungspflichten wird grundsätzlich nach §§ 70 Abs. 5i und Abs. 5h AWV nur als Ordnungswidrigkeit behandelt.

VI. Informationsmaterial, Auskünfte und Kontaktadressen

1. Die **Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen** sind einsehbar unter:

www.un.org/Depts/german/index.html in deutscher Sprache

www.un.org/site/index.html in englischer Sprache
2. Die **Namensliste des Sanktionsausschusses der Vereinten Nationen** ist einsehbar unter:

<http://www.un.org/Docs/sc/committees/1267/1267ListEng.htm>

Diese Internetseite können Sie auch über einen Link von der Homepage des BAFA erreichen. Nutzen Sie hierzu auf der Homepage des BAFA die Stichworte „Links“, „Allgemeine Links“, „Vereinte Nationen)Liste Res. 881/2002“.
3. Die **Amtsblätter der Europäischen Union** erreichen Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu>
4. Eine **konsolidierte Fassung der Namensliste zur Verordnung (EG) Nr. 881/2002** und die **Namensliste der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001** finden Sie auf fast aktuellem Stand unter:

http://eur-lex.europa.eu/RECH_menu.do?ihmlang=de

Nach Aufruf dieser Seite wählen Sie bitte den Link: Konsolidierte Fassung.
5. Die in Abschnitt IV. dieses Merkblatts beschriebene **Datenbank der Europäischen Union** finden Sie unter folgender Adresse:

http://ec.europa.eu/comm/external_relations/cfsp/sanctions/list/consol-list.htm

Nach Aufruf dieser Seite wählen Sie bitte den Link : Current List

Die genannte Internetseite der EU können Sie auch über einen Link von der Homepage des BAFA erreichen. Nutzen Sie hierzu auf der Homepage des BAFA die Stichworte „Links“, „Allgemeine Links“, „EU-Embargos“, „EU-Finanzsanktionen“.
6. Die **Empfehlungen zur Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen** finden Sie unter

<http://register.consilium.eu.int/pdf/de/05/st15/st15115.de05.pdf>
7. Zu Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs, können Sie sich unter

www.bundesbank.de auf der Internetseite der **Deutschen Bundesbank** informieren.
8. Das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** erreichen Sie unter:

Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Tel.-Nr.: 06196 / 908 – 0
Fax-Nr.: 06196 / 908 – 800
E-Mail: poststelle@bafa.bund.de
Internet: www.ausfuhrkontrolle.info
9. Das **Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)**, Referat V B 2, erreichen Sie unter:

Tel.-Nr.: 030 / 2014 - 9
Fax-Nr.: 030 / 2014 - 5358